

Geschäftsverzeichnisnr. 7517

Entscheid Nr. 186/2021
vom 16. Dezember 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel II.225 § 3, an sich oder in Verbindung mit Artikel I.3 Nr. 23 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 11. Oktober 2013 « zur Kodifikation der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen », gestellt vom Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 5. Februar 2021, dessen Ausfertigung am 23. Februar 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel II.225 § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, an sich oder in Verbindung mit Artikel I.3 Nr. 23 dieses Kodex, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein Student ein Credit innerhalb der betreffenden Ausbildung in der Einrichtung, in der es erlangt wurde, zeitlich unbegrenzt (im Hinblick auf eine Befreiung) in Wert setzen kann, ohne dass dieses Credit einer Aktualitätsprüfung unterzogen werden kann, während ein Credit für denselben Ausbildungsteil, das in derselben Ausbildung in einer anderen Einrichtung erlangt wurde, wohl einer Aktualitätsprüfung unterzogen werden kann und infolgedessen der Einsatz dieses Credits als eine ‘ früher erworbene Qualifikation ’ verweigert werden kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zu Artikel II.225 § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 11. Oktober 2013 « zur Kodifikation der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen » (nachstehend: Flämischer Kodex des Hochschulwesens), an sich oder in Verbindung mit Artikel I.3 Nr. 23 desselben Kodex.

B.1.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof erfahren, ob diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, « indem ein Student ein Credit innerhalb der betreffenden Ausbildung in der Einrichtung, in der es erlangt wurde, zeitlich unbegrenzt (im Hinblick auf eine Befreiung) in Wert setzen kann, ohne dass dieses Credit einer Aktualitätsprüfung unterzogen werden kann, während ein Credit für denselben Ausbildungsteil, das in derselben Ausbildung in einer anderen Einrichtung erlangt wurde, wohl einer Aktualitätsprüfung unterzogen werden kann und infolgedessen der Einsatz dieses Credits als eine ‘ früher erworbene Qualifikation ’ verweigert werden kann ».

B.1.2. Der Flämische Kodex des Hochschulwesens sieht zwei Arten des Studienfortgangs vor: einerseits den Studienfortgang aufgrund von Prüfungen und andererseits den

Studienfortgang aufgrund von « früher erworbenen Kompetenzen » (nachstehend: FEK) und von « früher erworbenen Qualifikationen » (nachstehend: FEQ).

B.1.3. Hinsichtlich des Studienfortgangs aufgrund von Prüfungen regelt der fragliche Artikel II.225 § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, abgeändert durch Artikel 16 Nr. 2 des Dekrets vom 21. März 2014 « zur Anpassung einiger Bestimmungen des Hochschulwesens, die die Organisation und Kontrolle des Unterrichtswesens vereinfachen und den Plan- und Umsetzungsaufwand reduzieren » (nachstehend: Dekret vom 21. März 2014):

« Une attestation de crédits reste valable sans limite de temps pour la formation concernée [dans] l'institution où l'attestation a été obtenue ».

Ein Credit-Nachweis ist « die Anerkennung des Umstands, dass ein Student die mit dem Ausbildungsteil verbundenen Kompetenzen aufgrund einer Prüfung erworben hat » (Artikel I.3 Nr. 17 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens). Ein Student bekommt einen Credit-Nachweis, indem er einen Ausbildungsteil besteht (Artikel II.225 § 1 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens).

B.1.4. Vor seiner Aufhebung durch den vorerwähnten Artikel 16 Nr. 2 des Dekrets vom 21. März 2014 enthielt Artikel II.225 § 3 einen Absatz 2, der festlegte:

« Un programme d'actualisation ne peut être imposé que lorsqu'au moins 5 années calendaires sont échues depuis l'obtention de l'attestation de crédits. Le délai de 5 années calendaires est calculé à partir du premier jour du mois d'octobre suivant le mois dans lequel l'attestation de crédits a été obtenue ».

Während der Vorarbeiten zum Dekret vom 21. März 2014 wurde die Aufhebung dieser Bestimmung wie folgt begründet:

« Une attestation de crédits est valable sans limite de temps. Actuellement, ce n'est que si cinq années calendaires se sont écoulées qu'il est possible d'imposer une actualisation du contenu. Cependant, le législateur décretaal n'a pas fourni de définition concrète à cette fin et n'a pas fixé de modalités de mise en œuvre (contenu, étendue, etc.).

Le contenu d'un programme d'actualisation pose des problèmes à l'institution. Dans la pratique, aucun programme de ce type n'a été conçu depuis l'introduction de la flexibilisation, car les institutions aperçoivent difficilement comment un tel concept doit être concrétisé. L'élaboration d'un tel programme d'actualisation pour toutes les subdivisions de formation possibles représenterait d'ailleurs une charge administrative énorme pour les institutions. Ce

problème se posait avec moins d'acuité dans le passé, mais plus le temps passe depuis l'introduction de la flexibilité, plus ces questions se posent.

Dans la pratique, les étudiants visés sont généralement invités à repasser la subdivision de formation, ce qui est en contradiction avec le contexte décretaal actuel selon lequel une attestation de crédits est valable sans limite de temps et permet seulement l'actualisation.

Comme, en pratique, il est difficile d'intégrer l'actualisation d'une subdivision de formation dans un programme d'études adapté, cette disposition est supprimée dans le décret. La validité illimitée d'une attestation de crédits obtenue dans une formation déterminée et dans une institution donnée reste donc valable même après cinq ans.

Pour les institutions, ce changement signifie une réduction des charges administratives car elles ne doivent plus concevoir des programmes d'actualisation. Quant aux étudiants, ils ont plus de certitude quant à la validité de leur attestation de crédits » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2399/1, S. 22).

Ein « Aktualitätsprogramm » war in Artikel I.3 Nr. 4 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens definiert als « ein Programm, dass Studenten auferlegt werden kann, die im Hochschulwesen aufgrund eines Credit-Nachweises, von FEQ oder eines Nachweises der Eignung, die zumindest fünf Kalenderjahre früher erworben wurde, weiterkommen möchten ». Diese Definition wurde ebenfalls durch das vorerwähnte Dekret vom 21. März 2014 aufgehoben.

B.1.5. FEQ werden im fraglichen Artikel I.3 Nr. 23 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens definiert als « eine früher erworbene Qualifikation, das heißt jeder inländischer oder ausländischer Studiennachweis, aus dem sich ergibt, dass ein formelles Lernprogramm, sei es im Rahmen des Unterrichtswesens, erfolgreich absolviert wurde, sofern es sich nicht um einen Credit-Nachweis handelt, der innerhalb der Einrichtung und der Ausbildung erlangt wurde, innerhalb derer die Qualifikation gelten soll ».

Artikel II.241 § 1 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens bestimmt, dass die Verwaltung der Einrichtung eine Befreiung aufgrund von FEQ und/oder eines Nachweises der Eignung erteilt. Nach Artikel II.242 sehen die Zusammenschlüsse in einer Regelung allgemeine Vorschriften für die Erteilung von Befreiungen vor. Diese Vorschriften enthalten eine nähere Ausarbeitung unter anderem « der Erteilungsbedingungen aufgrund einer inhaltlichen Übereinstimmung zwischen dem betreffenden Ausbildungsteil, oder einem Teil davon, und den bescheinigten FEQ und/oder FEK ». Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften arbeitet die

Verwaltung der Einrichtung die näheren Regeln über die Erteilung von Befreiungen in einer Unterrichts- und Prüfungsregelung aus.

B.2. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob der fragliche Artikel 225 § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, an sich oder in Verbindung mit Artikel I.3 Nr. 23 desselben Kodex, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einem Studenten, der ein Credit für einen Ausbildungsteil innerhalb der betreffenden Ausbildung und in der Einrichtung, in der es erlangt worden sei, in Wert setzen möchte, und einem Studenten einführe, der ein Credit für denselben Ausbildungsteil, das in derselben Ausbildung, jedoch in einer anderen Einrichtung erlangt wurde, als eine « früher erworbene Qualifikation » in Wert setzen möchte. Während der erstgenannte Student, dieses Credit zeitlich unbegrenzt in Wert setzen könne, ohne dass es einer Aktualitätsprüfung unterzogen werden könne, könne das Credit des zweitgenannten Studenten einer Aktualitätsprüfung unterzogen werden und infolge dieser Prüfung der Einsatz dieses Credits als « früher erworbene Qualifikation » verweigert werden.

B.3.1. Die beklagte Partei vor dem vorliegende Rechtsprechungsorgan führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, da sich der fragliche Behandlungsunterschied nicht aus dem in Rede stehenden Artikel 225 § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens ergebe.

B.3.2. Der fragliche Artikel 225 § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, der lediglich vorschreibt, dass ein Credit-Nachweis innerhalb der betreffenden Ausbildung und in der Einrichtung, in der er erlangt wurde, unbegrenzt gültig bleibt, impliziert nicht, dass FEQ im Rahmen der Erteilung einer Befreiung einer Aktualitätsprüfung unterzogen werden müssen. Auch lässt sich dies nicht aus dem fraglichen Artikel I.3 Nr. 23 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens ableiten, der bloß den Begriff « FEQ » definiert.

Artikel II.242 § 1 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, der nicht Gegenstand der Rechtssache ist, bestimmt, dass sich die Bedingungen für die Erteilung einer Befreiung auf die inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem betreffenden Ausbildungsteil und FEQ beziehen. Diese Bedingungen müssen in einer Regelung der Zusammenschlüsse näher ausgearbeitet werden und anschließend in der Unterrichts- und Prüfungsregelung der Verwaltung der Einrichtung.

Der Behandlungsunterschied, zu dem sich der Gerichtshof äußern soll, ergibt sich folglich nicht aus den fraglichen Bestimmungen, sondern aus der vorerwähnten Regelung der Zusammenschlüsse oder der Unterrichts- und Prüfungsregelung der Verwaltung der Einrichtung beziehungsweise aus der Anwendung dieser Regelungen. Es ist Aufgabe des vorliegenden Rechtsprechungsorgans, diese Regelungen und ihre Anwendung anhand der höherrangigen Rechtsnormen, einschließlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung, einer Beurteilung zu unterziehen.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Dezember 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen